



Südbadischer Sportschützenverband e.V.

AUSBILDUNGSORDNUNG SCHIESS- UND STANDAUF SICHT

Stand: 01. September 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Ausbildungsordnung	4
2.1	Handlungsfelder.....	4
2.2	Ziele der Ausbildung.....	4
2.3	Inhalte der Ausbildung.....	4
2.4	Träger der Ausbildung.....	5
2.5	Durchführungsverantwortung.....	5
2.6	Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung.....	6
2.7	Dauer, Ort und Organisationsform der Ausbildung.....	6
3	Prüfungsordnung	7
3.1	Grundsätze für die Prüfung.....	7
3.2	Zulassungsbestimmungen zur Prüfung.....	7
3.3	Form und Inhalt der Prüfung.....	7
3.4	Prüfungsergebnis.....	7
3.5	Lehrgangskosten.....	8



1 Vorwort

Im SBSV können die im Qualifizierungsplan des DSB ausgewiesenen Ausbildungslehrgänge „Sachkunde“ und „Schieß- und Standaufsicht“ kombiniert werden. Die Durchführung dieser „kombinierten Sachkunde / Schieß und Standaufsicht“-Ausbildung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 1 WaffG und des § 1 – 3 der AWaffV sowie den Richtlinien des DSB.

Diese Schieß- und Standaufsicht Ausbildungsordnung betrifft die Sachkundig Sportschützen, die NICHT gleichzeitig auch für die Schieß- und Standaufsicht Qualifikation Lehrinhalte abgedeckt hat. Die Ausbildung zur Aufsichtsperson, bietet der SBSV die Möglichkeit ohne erneut eine Sachkundeausbildung absolvieren zu müssen.



2 Ausbildungsordnung

2.1 Handlungsfelder

In Ergänzung zur Sachkundeausbildung gewährleistet die Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation. Darüber hinaus erwerben die Teilnehmenden Handlungskompetenz im sachgerechten Umgang mit Waffen sowie notwendiger Mindeststandards von Schießsportanlagen

2.2 Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden wird eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Der Absolvent

- wird auf die wichtigsten Grundlagen der Kommunikation hingewiesen.
- kennt Betreiberpflichten von Schießstätten.
- kennt Vorgaben zur Mindestausstattung von Schießstätten.
- kennt Rechte und Pflichten einer aufsichtsführenden Person.
- verfügt über eigene Erfahrungen als Sportschütze

2.3 Inhalte der Ausbildung

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

- 1) Schießstätte
 - a) Umfang der Zulassung
 - b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
 - c) Überprüfung der Schießstätten
 - d) Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
 - e) Schießstandrichtlinien des DSB
 - f) Schießstandordnung
 - g) Versicherung
- 2) Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten
 - a) Ausgeschlossene Schusswaffen
 - b) Zulässige und unzulässige Schießübungen im Schießsport
 - c) Sportliches Schießen
 - d) Ausnahmen von den Erlaubnispflichten



- 3) Altersgrenzen
 - a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
 - b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
 - c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
 - d) Pflichten

- 4) Aufgaben der Aufsicht
 - a) Registrierung durch den Verein und Nachweis
 - b) Ständige Beaufsichtigung
 - c) Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen
 - d) Transport der Waffen
 - e) Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
 - f) Verwendung von Munition durch Wiederlader
 - g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
 - h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen

- 5) Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte
 - a) Transportbehälter
 - b) Waffenraum
 - c) Vorübergehende Aufbewahrung, „angemessene Aufsicht“

- 6) Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte

- 7) Versicherungsfragen
 - a) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Betreibers
 - b) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schützen bzw. für den Schützen

- 8) Verhalten bei Unfällen
 - a) Unterbrechung bzw. Einstellung des Schießbetriebs, Räumen der Schießstätte
 - b) Besonnenes Handeln
 - c) Information der erforderlichen Stellen



2.4 Träger der Ausbildung

Verantwortlich in seiner Funktion als Bildungsträger und als beauftragter Spitzenverband ist der DSB.

2.5 Durchführungsverantwortung

Der SBSV delegiert die Organisation und Durchführung von Schieß- und Standaufsicht-Ausbildungen an seine lizenzierten Referenten. Die Ausschreibungen zu den Lehrgängen erfolgen zentral über den SBSV. Grundlage für die inhaltliche Umsetzung sind die DSB-Richtlinien.

2.6 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die Schieß- und Standaufsicht-Ausbildung sind von ihren Vereinen gemäß Ausschreibung dem durchführenden Referenten zu melden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein.
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung.
- Sachkunde nach §7 WaffG.

Beabsichtigt der Bewerber, die Aufsicht ausschließlich auf reinen Druckluftständen zu führen, ist der Sachkundenachweis nach §7 WaffG nicht erforderlich. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Sachkundigkeit im Umgang mit Luftdrucksportgeräten durch den Verein ausreichend.

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf maximal 20 begrenzt. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

2.7 Dauer und Organisationsform der Ausbildung

Die Qualifikation von „verantwortlichen Aufsichtsperson“ soll einen Zeitrahmen von **4 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten** umfassen.



3 Prüfungsordnung

3.1 Grundsätze für die Prüfung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten. Die Kriterien für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen.

3.2 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die vollständige Teilnahme an der Ausbildung. Über die endgültige Zulassung entscheidet der für die Ausbildung verantwortliche Referent.

3.3 Form und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

- Prüfungsgespräch.
- praktische Übung.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsformen werden in einem Beurteilungsbogen dokumentiert.

3.4 Prüfungsergebnis

Die Prüfungskommission besteht aus dem für den Lehrgang verantwortlichen Referenten, der sachkundig und volljährig sein muss. Er führt die Prüfung durch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

Über die bestandene Qualifikation ist dem Sportschützen eine Bescheinigung zu erteilen, die die Bestätigung zu enthalten hat, dass die Qualifikation nach den Richtlinien des DSB durchgeführt worden ist.



3.5 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühr beträgt mindestens 25,00€ (entfällt im Falle von einer kombinierten Sachkunde / Schieß und Standaufsicht-Ausbildung) und ist zu Beginn des Lehrgangs beim durchführenden Referenten zu entrichten. Sie enthält die Kosten für das Unterrichtsmaterial. Verpflegung und Übernachtung ist Sache der Teilnehmer.